

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 1 (1874)
Heft: 27

Artikel: Postalisches
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eines allgemeinen Postvereins, unterzeichnet haben, sind über Folgendes übereingekommen:

Wenn die französische Regierung, welche sich das Protocoll offen gehalten hat und desshalb im Vertrage unter der Zahl der vertragschliessenden Theile erscheint, ohne zu demselben bereits ihre Zustimmung gegeben zu haben, sich nicht entschliessen sollte, den Vertrag zu unterzeichnen, so wird derselbe nichtsdestoweniger für alle anderen vertragschliessenden Theile, deren Bevollmächtigte ihn heute unterzeichnet haben, gültig und verbindlich sein.

Zu Urkunde dessen haben die unten genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlussprotocoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlussprotocoll unterzeichnet in einem Exemplare, welches in dem Archiv der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Bern, den 9. October 1874.

(Folgen die Unterschriften.)

Bundesbeschluss-Entwurf betreffend den Postvereinsvertrag.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. December 1874,

beschliesst:

1. Dem internationalen Postvereinsvertrage, unter Ratificationsvorbehalt abgeschlossen in Bern den 9. October 1874 zwischen der Schweiz, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden und Türkei, wird hiermit die Genehmigung erteilt.

2. Die für den Postvereinsverkehr über die Taxe und Behandlung der Geschäftspapiere (Vertrag Art. 4) und über die Verbindlichkeit der Frankirung von Drucksachen (Vertrag Art. 6) eingeführten Bestimmungen sind auch für den internen Postverkehr in Anwendung zu bringen; die bisherigen entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

3. Der Bundesrath wird hiermit ermächtigt, die schweizerische Vereinstaxe der Briefe, Correspondenzcarten, Drucksachen (Zeitschriften inbegriffen), Waarenmuster und Geschäftspapiere innerhalb der durch den Vereinsvertrag Art. 3, 4 und 5 vorgesehenen Grenzen festzusetzen.

4. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und der Vollziehung des Vertrages beauftragt.

Postalisches. Anlässlich des Welt-Postcongresses in Bern wurden zwischen verschiedenen Postverwaltungen Unterhandlungen über Verbesserungen und Erweiterungen des Postverkehrs eingeleitet.

Die Folge davon war für die Schweiz:

a. Der Abschluss einer Vereinbarung mit den Postverwaltungen von Deutschland (Reichspost, Bayern und Württemberg), d. d. Wien, 21. October 1874, betreffend Einführung internationaler Postmandate auf den 1. April 1875.

b. Der Abschluss eines Protocolles mit den Postverwaltungen von Oesterreich und Ungarn, d. d. Wien, 22. October 1874, betreffend Einführung von Postanweisungen und Postnachnahmen auf den 1. Februar 1875, sowie von Postmandaten auf einen später zu vereinbarenden Zeitpunkt.

Indem der Bundesrath die obgenannten Verständigungen genehmigte, hat er zugleich die Einführung interner schweizerischer Postmandate (Aufträge für Geldeinzüge durch die Post, die mit Postanweisungen nicht zu verwechseln sind), vom 1. April 1875 an und den Erlass einer dahingehenden Verordnung beschlossen.

Nach Maassgabe dieser Beschlüsse können vom 1. Februar 1875 an mit Oesterreich und Ungarn Postanweisungen auf dem ganz gleichen Fusse und zu ganz gleichen Bedingungen ausgetauscht werden wie mit Deutschland, mit dem Unterschiede jedoch, dass in der Schweiz die Anweisungen nach Oesterreich und Ungarn auch in Schweizerwährung ausgestellt werden.

Ebenso können vom 1. Februar 1875 an auf Sendungen nach Oesterreich und Ungarn Vorschüsse (Nachnahmen) bis zum Betrag von Fr. 200 in gleicher Weise entnommen werden wie auf Sendungen nach Deutschland.

Ferner können vom 1. April 1875 an Postmandate aufgegeben

werden, welche im Innern der Schweiz vollziehbar sind und höchstens Fr. 300 betragen dürfen, sowie Postmandate nach Deutschland, eventuell nach Oesterreich und Ungarn, deren Maximalbetrag auf Fr. 187½ oder 150 Reichsmark festgesetzt ist.

Die Taxe der internen Postmandate beträgt 40 Cts. nebst der Postanweisungsgebühr für Uebersendung des eingezogenen Geldes an den Aufgeber des Postmandates; die Taxe der Postmandate nach dem Auslande wird sich, mit Ausschluss der Postanweisungsgebühren, auf beiläufig 50 Cts. stellen. (N. Z. Z.)

* * *

Bötzbergbahn. Aus dem Baubericht der Nordostbahn vom Monat November.

In der I. Section, Bahnhof Brugg bis Tunnel, wurden im Ganzen 10,720 Schachtrüthen gefördert, wovon aus dem Südbahn-Einschnitt 7140. Die nasse Witterung vom 16.—20. Nov. fügte den steilen Böschungen im Einschnitte nicht unbeträchtlichen Schaden zu, und deren Einfluss zeigte sich auch bei dem grossen Damme über das Altenburger Feld, so dass eine neue Bettung für die Dienstbahn aus Kiesmaterial eingebracht werden musste.

Der Damm, sowie die Anlage der Entwässerungs- und Stützmauer am Geissler haben sich bewährt. Die Kunstbauten dieser Section sind bis auf wenige Nacharbeiten vollendet; der eiserne Unterbau der Aarbrücke ist im 1., 2., 4. und 5. Felde erstellt und das Vorschieben der hölzernen Gerüstbrücke für die 60 M. weite Mittellöfning, bei welcher in Folge Beschaffenheit des Flussbettes eine Stützung nicht möglich ist, im Gange.

Im Villnacher Tunnel ist das östliche Portal ganz, das westliche bis an die Gurtungen versetzt. Der Abzugskanal im Tunnel wurde auf ca. 200' Länge vollendet.

II. Section. Im Innern des Tunnels rückten die Ausbrüche um 136', die Mauerung um 249' vor. Dieser verhältnissmässig kleine Fortschritt hat seine Ursache in dem Mangel an Arbeitskräften. Beinahe 1/3 der Maurer verliessen den Bauplatz, angelockt durch Anwerbungen zu andern schweizerischen Tunnelbauten mit höherem Verdienste.

Auf der Südseite ist der linke Portalflügel ausgehoben, der rechte aufgemauert; auf der Nordseite sind die Wasserabzugsgräben vollends ausgeschossen und die Einschnittsböschungen den aufgeführten Futtermauern entsprechend abgeboescht. Im Wasserabfuhrstollen vom Schacht aus sind die Arbeiten soweit fertig, dass demnächst mit dem Demontiren der untern Schachtpumpen begonnen werden kann.

In der III. Section wurde der grosse Einschnitt bei Zeihen bis auf Weniges vollendet, und ebenso die ganze Bahnstrecke bis zum Weidhof. Die schlechte Witterung wirkte beim Damm bei Weidhof störend, so dass die Arbeiten nur mit äusserster Vorsicht und langsam betrieben werden können.

Die Kunstbauten können sämmtlich als vollendet betrachtet werden in dem 1., 3. und 4. Bau loose.

Die Strassencorrection oberhalb Eiken wurde dem Verkehre übergeben, die Beschotterung von Münchwyl bis zur Vollenweid-Brücke erstellt und an den Hochbauten in Hornussen, Frick und Eicken Vollendungsarbeiten gemacht.

In der IV. Section gehen die Hochbauten der Stationen Augst, Möhlin, Mumpf, Stein und Rheinfelden gleichfalls der Vollendung entgegen; die Kunstbauten sind theilweise schon fertig; und an den übrigen Bauten wird eifrig fortgearbeitet.

An Arbeitskräften wurden auf der ganzen Linie im Tagesdurchschnitt verwendet: 79 Aufseher, 323 Maurer und Steinhauer, 138 Handwerker, 2057 Erdarbeiter, Gesamtzahl der Arbeiter 2677, ferner: 538 Rollwagen, 81 Pferde, 11 Maschinen. In Procentsätzen des Voranschlages wurden folgende Leistungen erzielt:

	Erdarbeiten		Kunstbauten	
	per Monat.	Total.	per Monat.	Total.
I. Section	3,45	74,5	2,3	87,75
II. "	1,62	89,65	2,97	87,44
III. "	3,425	88,1	3,35	115,225
IV. "	3,03	93,375	7,7	110,85
Total:	2,882	86,4	4,08	100,416

(N. Z. Z.)

* * *

Vorarlberger Bahn. Mit Handels-Ministerial-Erlass vom 15. September 1874 wurde der Verwaltung der Vorarlberger Bahn nach eingeholter Allerhöchster Ermächtigung gestattet, die Maximaltarifsätze für den gewöhnlichen Personenverkehr auf 36 kr. in der ersten, 27 kr. in der zweiten und 18 kr. in der dritten Classe zu erhöhen. Diese Maassregel wird laut Kundmachung der Vorarlberger Bahn vom 20. September 1874 vom